



Satzung in der Neufassung vom 21.03.2019

§ 1 Name, Sitz, Verein

Der Verein führt den Namen „WIW, Wir in Wichlinghausen e.V.“

Sitz des Vereins ist Wuppertal.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 18.09.1981.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität in Wichlinghausen z.B.

- Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen in und für Wichlinghausen
- Anbindung und Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und Bürgern,
- Informationen (aller) Bürger per Brief, Infoständen, Broschüren, Beratung, Internet und öffentlichen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist dem dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.



Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist mit Begründung schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zum fünffachen des Jahresbeitrages beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar, die Erhebung der einzelnen Umlage bedarf in jedem Fall eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der 2. Vorsitzenden, dem oder der

Kassenwart(in).

Gerichtlich und außergerichtlich vertreten Sie den Verein jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis sollen jedoch jeweils der Vorsitzende und sein Stellvertreter dies sein. Der/Die Kassenwart vertritt den Verein bei Verhinderung der Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:



- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse

Der Vorstand kann per Wahl um mindestens einen Beisitzern ergänzt werden. Diese gehören nicht zum Vorstand im Sinn des §26 BGB sondern zum erweiterten Vorstand.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Vorstand gem. §26 und die Beisitzer. Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung, sowie die Entscheidung in Fällen der Berufung gem. § 3 und die Mitwirkung bei Ausschlussverfahren gem. §4.

§ 7 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- a. Entgegennahme und Beschlussfassung über Jahresabrechnung
- b. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Satzungsänderung
- e. Beschlussfassung über Aktivitäten der Gemeinschaft.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.



Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Dabei ist es unzulässig, für verschiedene Vollmachtgeber aufzutreten.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Bevollmächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die vom Registergericht oder anderen Behörden verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach der Eintragung im Vereinsregister zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines dem steuerbegünstigten Verein Wuppertalbewegung e.V. zwecks Verwendung zur Instandhaltung und / oder Verschönerung des Nordbahntrassenabschnittes im Bereich Wichlinghausen zu. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren geht das Vermögen an einen anderen steuerbegünstigten Verein, der in Wichlinghausen tätig ist.

§ 11 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.